Vergleichung

der

hebräischen, heidnischen und christlichen Asyle.

Von Lic. August Langer, Religionslehrer.

Allenthalben bei den Völkern der alten und mittleren Zeit findet sich die Einrichtung von Freistätten (Asylen), wodurch Verfolgten in bestimmten Landbezirken, Städten, Inseln, Hainen, Altären, Tempeln, Bildsäulen oder dergleichen in Folge fürstlicher Bestimmung, üblicher Rechtsgewohnheit, Privilegien oder religiöser Ansichten bald vorübergehend, bald dauernd Schutz gewährt wurde. Muß der vergleichende Historiker bei dem Antreffen ähnlicher Verhältnisse zur richtigen Erkenntniß derselben oft den Satz vor Augen haben: Si duo idem faciunt, non est idem,[1]) so dürfte auch in Bezug auf das allgemeine Vorkommen der Asyle ein tieferes vergleichendes Eindringen in den Gegenstand zum besseren Verständniß desselben beitragen. Insbesondere werden die dem Asylinstitute zu Grunde liegenden verschiedenen Ideen klar hervortreten. Da dem Verfasser bei gegenwärtiger Abhandlung das Letztere zu erreichen zumeist am Herzen liegt, so wird es nur nöthig sein, aus dem ziemlich reichen historisch juridischen Material jene Punkte herauszugreifen, welche auf den bei Freistättenbegründung maßgebend gewesenen Grundgedanken schließen lassen; im Uebrigen wird auf die hierher bezügliche Litteratur[2]) verwiesen.

Das zur Bezeichnung einer Freistätte gewöhnlich gebrauchte Wort „Asyl" stammt aus dem Griechischen[3]) und drückt die Unverletzlichkeit des Ortes aus. Nach griechisch-römischer Anschauung galt jedes Heiligthum mit allem Zubehör an Altären, Statuen, Kostbarkeiten und ähnlichen Dingen für unverletzlich; ein Grundsatz,

---

[1]) „Wenn Zwei dieselbe That vollbringen, so ist sie in beiden Fällen nicht stets gleichmäßig zu beurtheilen". Es kommt viel auf die dabei obwaltenden Umstände an.

[2]) Aus älterer Zeit sind Abhandlungen über Freistätten vorhanden von Georg Möbius † 1597 eine Asylologia sacra. Von Julius Fagius † 1550 eingehende Bemerkungen über die hebräischen Asyle in seinen Noten zum Pentateuch ad Num. 35. Desgleichen in dem Werke des Thomas Godwin † 1643 Moyses et Aron sive de civilibus et ecclesiasticis ritibus Hebræorum libri sex. Von Conrad Rittershusius † 1613 de asylis. Von Sarpi Paolo † 1623 de jure asylorum. Von J. H. Hottinger † 1667 Analecta historico theologica. Von Myler von Ehrenbach † 1677 de jure asylorum. Von Joh. Adam Osiander † 1697 de asylis Hebræorum, gentilium et christianorum. Von Ezechiel von Spanheim † 1710 de usu et præstantia numismatum dissertationes (dissertatio 9 handelt von den Asylen.) Richard Simon † 1712 Sur les asyles in seinem größeren Werke: Comparaison de ceremonies des Juifs. Von Melchior Leydekker † 1721 de republica Hebræorum mit werthvollen Notizen über Asyle.

Aus dem gegenwärtigen Jahrhundert datiren: Helfrecht: Abhandlung von den Asylen. Hof 1801. Bach: Ueber die Beschaffenheit der Asyle. Breslau 1826. H. Wallon: du droit d'asyle. Paris 1837. Neu: de asylis. Göttingen 1837. Tophoff: de tutela quam Græcorum loca sacra et hominibus et rebus præstiterunt. Paderborn 1839. Förster: de asylis Græcorum. Berlin 1847. Dann: Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ueberreste in Europa (in der Zeitschrift für deutsches Recht von Professor Dr. Reyscher und Wilda Bd. 3, S. 327 u. flg.

Ferdinand Wachter: Ueber Freistätten (in der allgemeinen Encyklopädie von J. S. Ersch und J. W. Gruber I. Section, 49. Th. 92. Seite u. flg.) nimmt besonders Rücksicht auf die fränkisch-germanischen Asylrechtsverhältnisse. Wachsmuth in seinen hellenischen Alterthümern B. 2, S. 143 u. flg. C. F. Hermann gottesdienstliche Alterthümer § 10 N. 16. Schömann griechische Alterthümer B. 2, S. 185 u. flg.

[3]) ἄσυλον von ἀ privativum und συλάω (beraube) bezeichnet etwas, was vor Raub sicher ist, Ort, Person oder Sache.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der im gegenseitigen Kampfe griechischer Stämme Anerkennung behielt.[4]) Von den eben erwähnten unantastbaren Sachen und den gegen Verübung gewaltsamer That geschützten Plätzen ging das Recht der Unverletzlichkeit auch auf die in nächster Nähe befindlichen Personen über und so bildeten sich seit den ältesten Zeiten durch ganz Griechenland Tempel und Altäre als Freistätten und Zufluchtsorte für Bedrängte und Verfolgte aus, ohne Rücksicht darauf, ob eine wirkliche persönliche Verschuldung vorlag oder nicht. Ganz ähnlich war es bei den Römern, welche zur Bezeichnung des gleichen Verhältnisses von den Griechen den Namen entlehnten.[5]) Mit dem Worte „Asylia" bezeichneten die Griechen noch die persönliche Sicherheit, welche bei religiösen oder nationalen Festen während des sogenannten Gottesfriedens allen Pilgern und Festtheilnehmern zugesichert war;[6]) desgleichen die für den öffentlichen Verkehr garantirte Sicherheit der Person und des Eigenthums, deren in einigen Staaten nur hochverdiente Männer, in anderen dagegen alle Menschen ohne Unterschied sich erfreuten. Bei den Hebräern hießen die gesetzlichen Zufluchtsstätten für Verfolgte עָרֵי מִקְלָט (sp. are miklat,)[7]) Städte der Zuflucht. Bei den Germanen pflegte man solche Orte „Freiung" zu nennen. Die Heiligung eines Ortes zum Asyl konnte naturgemäß nur ein Majestätsrecht sein, welches die Inhaber der höchsten staatlichen Gewalt ausübten. So erklärten L. Scipio und L. Sulla nach Besiegung des Antiochus III. von Syrien und des Mithridates von Pontus Magnesia[8]) mit dem Tempel der Artemis zur Freistätte; Cäsar und Augustus schenkten der Stadt Aphrodisias[9]) mit dem Tempel der Aphrodite und der Stadt Stratonikea[10]) mit dem Tempel des Zeus und der Hekate das Asylrecht. Sardes mit seinem Apollo-Tempel wurde von Alexander dem Großen und Milet[11]) mit dem Artemis-Tempel von Darius Hystaspis zu einem Freiorte erhoben. Nach Livius Bericht,[12]) den freilich Viele für mythisch erklären,[13]) hatte Romulus in seiner königlichen Machtvollkommenheit in Rom eine Vertiefung auf dem capitolinischen Hügel zur Freistätte designirt. Das Asylrecht des Heiligthums der Hera zu Samos soll ein Beschluß der Amphiktionen begründet haben.[14]) Für die christliche Zeit genossen alle Kirchen Asylrecht, was durch mehrere kaiserliche Verordnungen nachträglich anerkannt wurde. Andere Orte dagegen z. B. Klöster, Städte, Schlösser u. s. w. konnten nur durch specielles kaiserliches Privilegium das Freiungsrecht erhalten.[15]) Nicht selten wurde von den Griechen die Errichtung eines Freiortes auf direkte Erklärung der Götter zurückgeführt: so bei dem Haine Ortygia auf den Ausspruch der Latona und das Beispiel des Apollo und Liber[16]) und anderen Fällen mehr. Die hebräischen Asylorte, sechs an der Zahl

---

[4]) Siehe Thukydides in seinem Werke über den peloponesischen Krieg IV, 97. Polybius in der Universalgeschichte V, 9 sq.

[5]) Cicero de nat. deor. III, 10: tanquam in aram confugistis ad Deum. Oratio pro domo. 41: „Hic aræ sunt — hoc perfugium est ita sanctum omnibus, ut inde abripi neminem fas sit," Livius historiar. lib. XXXV. cp. 51: templum est Apollinis Delium . . . . ubi et in fano lucoque ea religione et eo jure sancto, quo sunt templa, quæ „Asyla" græci appellant et nondum aut indicto bello aut ita commisso, ut strictos gladios aut sanguinem usquam factum audissent. cf. Plautus im Rudens III, 4, 18 sq. Thukydides IV, 98.

[6]) Siehe Hermann gottesdienstliche Alterthümer § 49 N. 10 und Krause: Olympia S. 35 u. flg.

[7]) מִקְלָט von der Wurzel קָלַט bedeutet in den alttestamentlichen Schriften eine Freistätte, wo unvorsätzliche Mörder gegen Blutrache geschützt waren.

[8]) Hier war von dem Consul L. Cornelius Scipio (190 a. Ch.) jene entscheidende Schlacht gegen die Syrier gewonnen worden, in Folge deren Antiochus alle Lust zu antirömischen Agitationen verlor.

[9]) Die Stadt liegt zwischen Karien und Phrygien und hatte während der römischen Bürgerkriege rechtzeitig die Partei der Sieger ergriffen. cf. Tacitus Annalen III, 62 und Plinius V, 28 u. 29.

[10]) Str. lag in Karien, von Antiochus I. (Soter) von Syrien (280—262) zu Ehren seiner Gemahlin angelegt und benannt cf. Livius histor. XXXIII, 18.

[11]) Für die beiden Städte S. und M. siehe Tacitus Annal. III, 63. — [12]) Livius histor. I, 8 und II, 1.

[13]) W. Ihne: Classical. Museum VIII, p. 190 u. flg. Möbius: asylolog. sacra I. § 3 und 4.

[14]) Tacitus Ann. IV, 14: Is quoque annus legationes Græcarum civitatum habuit: Samiis Junonis delubro vetustum asyli jus ut firmaretur, petentibus. Samii decreto Amphictyonum nitebantur.

[15]) Codex Justinian. lib. IX. tit. 29. Rittershusius de asylis VIII, 8. Moser: Kaiserliche Regierungsrechte und Pflichten S. 599 u. flg.

[16]) Tacitus Annalen III, 61.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nebst dem Brandopferaltar in der Stiftshütte und dem salomonischen Tempel, sind von Moses dem Gesetzgeber ein für allemal bestimmt und für den Fall eines größeren Länderzuwachses ist nur die Errichtung von drei neuen in Aussicht genommen worden.[17])

Aus Vorstehendem geht schon hervor, daß in der Zahl der Freistätten bei Juden, Heiden und Christen ein großer Unterschied obwaltet. Während für den hebräischen Flüchtling sich blos eine Zuflucht fand in der Stiftshütte und im Tempel,[18]) wo er die Hörner des Brandopferaltares umfaßte;[19]) ferner in den sechs fast gleichmäßig von einander entfernt liegenden Levitenstätten: Bosor, Ramot in Gilead und Golan in Basan jenseits des Jordan[20]) und Cedes, Sichem und Cariatharbe (Hebron) diesseits des Jordan,[21]) so erfreuten sich die Bedrängten namentlich unter den europäischen und kleinasiatischen Griechen einer sehr großen Menge von Asylen. Von Süd-Mysien bis Ober-Karien mit Einschluß der nahe gelegenen Insel Samos gab es in einer Länge von circa 20 Meilen 7 Freistätten, unter denen Samos, Ephesus, Magnesia und Smyrna die berühmtesten sind. Die Cyprier besaßen drei Tempel mit ausgedehntem Asylrecht, der paphischen und amathusischen Venus und dem salaminischen Jupiter geweiht[22]) und daß die andern Bezirke der griechischen Stämme in dem Reichthum an Asylen hinter den vorerwähnten nicht zurückgeblieben sind, kann man deutlich aus den Worten des Tacitus[23]) entnehmen: Crebrescebat enim Græcas per urbes licentia atque impunitas asyla statuendi.[24]) Zuletzt nahm diese schon einen verderblichen Character an sich tragende Sitte derartig überhand, daß nicht nur Tempel und Götzenbilder, sondern auch öffentliche Bildnisse von Fürsten, Denkmäler verdienter Männer, Gräber, auch Haine und Inseln zu Freistätten erhoben wurden.[25]) Die Römer, in deren Vaterlande der Asylgebrauch längst nicht dieselbe Ausdehnung erlangt hatte, ließen nach erfolgter Occupation Macedoniens, Griechenlands und Kleinasiens die griechischen Einrichtungen vorerst gern bestehen, zumal ihre eigenen Leute dadurch nicht selten Schutz gegen aufständische Provinzialbewohner fanden.[26]) Als aber diese vermeintlich heiligen Orte zu Sammelplätzen und Herbergen alles schlechten Gesindels herabsanken, wo ungehorsame Sclaven, zahlungsunfähige Schuldner und offenkundige Verbrecher den Gesetzen zum Trotz straflos blieben,[27]) ordnete Kaiser Tiberius i. J. 22 n. Ch. eine durch den Senat abzuhaltende Revision der von den griechischen Städten angesprochenen Asylrechte an. Die Städte sollten durch Gesandte in Rom ihre desfallsigen Privilegien erweisen. Einige

---

[17]) II. Mosis (Exodus) 21, 13. V. Mosis 4, 43 und 19, 8 sq. Josue 20, 7 und 8. I. Regum 2, 28—31. Da die in Deuteron. 19, 8 sq. erwähnten drei ferneren Asylorte nicht ins Leben getreten sind, wenigstens in der heiligen Schrift nichts erwähnt wird, so erwarten manche Rabbinen die Erfüllung von der messianischen Zeit. cf. Calmet: Dictionarium historicum p. 212.

[18]) II. Mosis 21, 13 sq. u. I. Reg. 2, 28 sq. dieses refugium beschränkten die Rabbinen später auf die Priester; siehe Calmet l. c. p. 213.

[19]) I. Reg. I, 50: Adonias autem timens Salomonem surrexit et abiit tenuitque cornu altaris. I. Reg. 2, 28: fugit ergo Joab in tabernaculum Domini et apprehendit cornu altaris.

[20]) V. Mos. 4, 43 u. Jos. 20, 8.

[21]) Jos. 20, 7. Rabbi Moses ben Maimon (Maimonides) † 1205 behauptet zwar in seinem Repertorium talmudischer Lehren יד חזקה genannt, alle 48 Priester- und Levitenstädte hätten das Asylrecht besessen, nur mit dem Unterschiede, daß in die sechs bezeichneten Alle ohne Unterschied sich hätten flüchten können; in die übrigen Levitischen Wohnsitze hätte man nur Aufnahme gefunden nach dem Belieben der Bewohner und er stützt sich dabei angeblich auf alte Ueberlieferungen. Wir glauben jedoch von diesem unerwiesenen Asylrechte keine Notiz nehmen zu dürfen, da die eigentlichen Gesetzes- und Religionsschriften der Hebräer davon gänzlich schweigen.

[22]) Tacitus Annal. III, 62. — [23]) Annalen III, 60.

[24]) „In den griechischen Städten nahm der Brauch überhand, straflos Asyle zu errichten".

[25]) Linius histor. XLIV, 29: Dum hæc geruntur legati Romani . . . . . Delum cum venissent, lembos ibi Macedonum quadraginta et quinque regis Eumenis quinqueremes invenerunt. Sanctitas templi insulæquæ inviolatos præstabat omnes. Itaque permixti Romanique et Macedones et Eumenis navales socii in templo . . . . versabantur.

[26]) Tacitus Annal. IV, 14: Nam cives Romanos templo Aesculapii induxerant, cum jussu regis Mithridatis apud cunctas Asiæ insulas et urbes trucidarentur.

[27]) Tac. Ann. III, 60: Complebantur templa pessimis servitiorum; eodem subsidio obærati adversum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur. Nec ullum satis validum imperium erat cœrcendis seditionibus populi, flagitia hominum ut ceremonias deorum protegentis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

usurpatorische Asylorte traten nicht erst den Beweis an; andere versuchten ihn zu führen. Das Resultat war die Anerkennung alter verbriefter Rechte[28]) verbunden mit der Mahnung, sich streng innerhalb der statutenmäßigen Grenzen zu halten. Nach dem Zeugniß des Appulejus[29]) wurden später allen Asylen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme von Flüchtlingen auferlegt. — In dem Gebiete des altrömischen Reiches, dessen Anfänge die Sage an die Eröffnung eines Asyles knüpft, gab es verhältnißmäßig weniger Freistätten. Außer dem in der Vertiefung zwischen den beiden Gipfeln des capitolinischen Hügels gelegenen und nach Livius von Romulus selbst herstammenden Asyl wird für den Stadtkreis noch der Hain des Vedjovistempels[30]) erwähnt, den gleichfalls der erste König geweiht hätte. Der Hain bei Ostia genoß seit alter Zeit ein gleiches Recht.[31]) Von der ganzen Stadt Rom sagt S. Aurelius Augustinus,[32]) daß sie den Ankömmlingen als sicherer Aufenthaltsort gedient habe. Später errichtete Octavianus Augustus im Tempel des Cäsar ein berühmtes Asyl.[33]) Während der Kaiserperiode breitete sich die Sitte aus, die Tempel oder Kapellen, Statuen und Bildnisse des jedesmaligen Regenten als Zufluchtsorte gegen den Arm der Gerechtigkeit zu benützen. Maßgebend war hierbei der Gedanke an das kaiserliche Begnadigungsrecht.[34]) Ueber den ausgedehnten Gebrauch, welcher von diesem Vortheil gemacht wurde, belehrt uns zur Genüge die von dem Senator C. Sestius (a. 21 p. Ch.) öffentlich vorgebrachte Beschwerde.[35]) Erwähnt sei noch, daß dem Flamen dialis und den Vestalinnen nach römischer Anschauung ein gewisses Schutz- und Begnadigungsrecht eigen war, das mit dem Asylrecht Aehnlichkeit hat.[36]) In der christlichen Zeit kann vor Constantin dem Großen (324—337) von Freistätten wohl nicht die Rede sein. Denn wenn auch feststeht, daß unter der Regierung der Kaiser Septimius Severus (193—211) und Alexander Severus (222—235) die Christen freier aufathmeten und namentlich unter dem milden Scepter des letztgenannten Fürsten Tempel unter öffentlicher Auctorität gebaut zu werden anfingen,[37]) so fehlen doch alle haltbaren Angaben, auf deren Grund wir die Existenz eines ausgebildeten christlichen Asylrechts in jene Zeiten versetzen könnten. Wenn man bedenkt, daß unter Constantius (337—361) und Valens, (364—378) welche beide den Arianismus begünstigten, bei den häufigen und heftigen Katholiken-Verfolgungen arianische Haufen mit bewaffneter Hand in die Kirchen drangen, Bischöfe und Priester von den Altären rissen und tödteten[38]) und daß dies alles mit stillschweigender Genehmigung der kaiserlichen Stadtpräfecten geschah, so kann die Idee von der rechtlichen Unverletzlichkeit der christlichen Kirchen, wenn sie überhaupt seit Constantin dem Großen

---

[28]) Die Worte des Suetonius in vita Tiberii 37: Abolevit et vim moremque asylorum, quæ usque erant sind wohl nicht als richtig anzusehen, da Tacitus (Ann. III, 63) das Gegentheil versichert.

[29]) Lucius Appulejus Metamorph. VI, 4: leges, quæ servos alienos profugas invitis dominis vetant suscipi.

[30]) Virgil. Aeneis VIII, 342.

[31]) Ovid. Fastorum I.

[32]) L. Augustinus de civitate dei I, 34.

[33]) Dio Cassius in den Fragmenten der römischen Universalgeschichte I, 1.

[34]) Seneca de clementia ad Neronem Cæsarem I, 18.

[35]) Tacitus Annal. III, 36: incedebat enim deterrimo cuique licentia, impune probra et invidiam in bonos extandi, adrepta imagine Cæsaris . . . . Igitur C. Sestius Senator disseruit: Principes quidem instar deorum esse: sed neque a diis, nisi justas supplicum preces audiri, neque quemquam in capitolium aliave urbis templa perfugere, ut eo subsidio ad flagitia utatur. Abolitas leges et funditus versas, ubi in foro, in limine curiæ ab Annia Rufillo, quam fraudis sub judice damnavisset, probra sibi et minæ intendantur neque ipse audeat jus experiri ob effigiem imperatoris oppositam. cf. Plinius epistol. lib. IX. cp. 16, wo dasselbe von den kaiserlichen Statuen zu Trajan's Zeiten bezeugt wird.

[36]) Der Flamen dialis, Jupiterpriester, durfte einem Gefesselten, der in sein Haus floh, die Bande lösen lassen. Ein zur Geißelung oder zu Stockhieben verurtheilter Sclave wurde wenigstens für einen Tag von der Strafe befreit, wenn er dem Flamen zu Füßen fiel (Aulus Gellius: noctium atticarum X, 15.) Noch größere Vorrechte genoß eine Jungfrau aus dem Heiligthum der Vesta, indem ein zum Tode geführter Verbrecher, wenn er ihr begegnete, sofort begnadigt wurde (Cicero de legibus II, 12 Ovid. Fastorum lib. III. 30. Tacit. Annal. II, 86 IV, 16. Historiarum III, 81. Sueton vita Augusti cp. 44. Vita Neronis cp. 12).

[37]) Döllinger: Kirchengeschichte I, S. 153.

[38]) Abbé Rohrbacher: Universalgeschichte der katholischen Kirche in deutscher Bearbeitung von Hülskamp und Rump. Band VII, Buch 35 und Stolberg Geschichte der Religion Jesu. Theil XII. N. 34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhanden gewesen wäre, gewiß noch tief in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen erscheinen. Solche Excesse dürften von Staatsbeamten nicht ruhig angesehen, geschweige denn angezettelt werden, wenn das etwa vorhandene Freiungsrecht der Kirchen unter dem Schutze der staatlichen Gesetze gestanden hätte. Ehe ein förmliches Dekret über die christlichen Gotteshäuser als Freistätten erlassen wurde, waren naturgemäß die Bischöfe Fürbitter für die Verbrecher oder Beschützer der verfolgten Unschuld, wie dies dem Geiste des Christenthums entspricht, welches Barmherzigkeit gegen die Sünder, Trost und Schutz für den Unschuldigen zur Pflicht macht.[39]) Bei dieser vermittelnden Thätigkeit kamen den Religionsdienern sogar aufmunternde Dekrete der christlich gewordenen Kaiser entgegen.[40]) Wie eifrig die Bischöfe nach erwähnter Richtung ihr Amt giebt, mag das Beispiel uns lehren, wo Basilius zum Schutze einer hart bedrängten und verfolgten Wittwe in Cæsarea das Asylrecht für sein bischöfliches Haus und die Kirche mit Erfolg selbst gegen den Vicepräfecten Eusebius von Pontus geltend macht.[41]) Der Bischof Flavian von Antiochien intercedirt sogar zu Gunsten der Antiochischen Empörer bei dem höchst erzürnten Kaiser Theodosius und brachte durch die Gewalt seiner Rede einen derartigen Umschwung in der Gesinnung hervor, daß der Kaiser unter Thränen Verzeihung gewährte mit den klassischen Worten: „Was ist es denn Großes und Wunderbares, wenn wir jenen Menschen, die uns beleidigt haben, verzeihen, da wir ja selbst Menschen sind? Der Herr der Welt ist auf die Erde gekommen, ist unsertwegen Mensch geworden, ist von denjenigen gekreuzigt worden, die er mit Wohlthaten überhäufte und hat für seine Kreuziger gebetet: Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun! Was ist es also Wunderbares, wenn wir unseren Mitknechten verzeihen?"[42]) Daß die Kirchen so wie die Häuser der Bischöfe in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts im römischen Reiche allgemein für Asylstätten angesehen worden sind, geht aus zwei beschränkenden Verordnungen Theodosius des Großen hervor, deren erste den kaiserlichen Richtern verbietet, als Vorwand anzuführen, daß ein Verbrecher ihnen durch die Geistlichen entzogen worden sei[43]) und deren zweite feststellt, daß diejenigen, welche zur Vermeidung der Schuldenzahlung in die Kirchen flüchten, aus denselben herausgezogen werden sollen, widrigenfalls sollen die Bischöfe verpflichtet sein, für sie Zahlung zu leisten.[44]) Das Asylrecht der Kirchen hat man auch in Zeiten größter Aufregung respektirt, wie ein Blick auf die Plünderung Roms durch Alarich a. 410 zeigt, wo eine außerordentlich große Zahl von Geängstigten in den geräumigen Kirchen des heiligen Petrus und Paulus sichere Zuflucht fanden, ohne daß ihnen von den siegestrunkenen, beutegierigen und wilden Gothen ein Haar gekrümmt worden wäre.[45])

Eine nicht geringe Verschiedenheit tritt bei den einzelnen Völkern in Bezug auf das asylberechtigte Subject hervor. Den Hebräern galt als Grundsatz: Wer einen andern getödtet und alsbald in eine Freistadt sich geflüchtet hatte, durfte von dem Bluträcher des Gemordeten darin nicht angegriffen werden.[46]) Ergab die Untersuchung des Thatbestandes vor dem zuständigen Gericht[47]) (zur Erweisung genügten zwei bis drei Zeugen),

---

[39]) Siehe Rohrbacher VII, Buch 36, N. 32, wo von Ambrosius ein solcher Fall erzählt wird nach Sozomenus Kirchengeschichte.

[40]) In der Sammlung kaiserlicher Constitutionen, welche die Edikte und Rescripte von Constantin bis Theodosius II. (408—450) enthält, (Codex Theodosianus genannt) findet sich ein von Honorius (395—423) erlassenes Dekret, worin den Bischöfen eingeschärft wird, vermöge ihres apostolischen Amtes die Leiden ihrer Brüder zu mildern und die Obrigkeiten, welche die Pflichten der Menschlichkeit versäumen würden, ermahnend zu erinnern.

[41]) Stolberg Theil VII, N. 36 erzählt nach Nicetas: Als Eusebius den Bischof Basilius, wenn er die nach Asylrecht aufgenommene Wittwe nicht herausgäbe, mit Krallen bedrohte, erwiderte der heilige Diener Gottes lächelnd: „Die werden meiner kranken Leber gut thun".

[42]) S. Chrysostomus erzählt den ganzen Vorgang in seiner 20sten Rede an das antiochenische Volk.

[43]) Codex Theodosianus IX: 40, 15.

[44]) Cod. Theod. IX, 45, 1 und S. Aurelii Augustini epist. 268 (alias 215).

[45]) Sozomenus hist. eccl. IX, 9. Orosius hist. adv. paganos VII, 39 Augustinus de civit. Dei I, 7.

[46]) IV. Moses 35, 9 sq.

[47]) Ob die Mordangelegenheit von den Richtern des Ortes, wo das Unglück vorgekommen war oder von den Behörden der Zufluchtsstadt untersucht und abgeurtheilt wurde, vermögen die Schriftausleger aus den bezüglichen biblischen Stellen nicht mit Sicherheit zu erkennen. Die Worte bei Josue 20, 4 lassen vermuthen, daß der Thäter einer zweifachen Untersuchung sich habe unterwerfen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß der Mord mit Absicht geschehen sei, so wurde der Thäter aus der Asylstadt hinweggenommen und dem Bluträcher zu beliebigem Verfahren resp. zur Tödtung übergeben, denn einen absichtlichen Mörder schützte weder die Levitenstadt noch der Brandopferaltar. War der Tod unabsichtlich erfolgt, so wurde der Mörder an seinen Zufluchtsort, wohin er geflohen war, unter sicherer Begleitung zurückgebracht und mußte daselbst bis zum Tode des grade regierenden Hohenpriesters verbleiben. Die gleiche Asyl-Wohlthat genossen nach mosaischer Verordnung auch Fremde, welche in Palästina sich aufhielten.[48]) Für eigentliche Verbrecher hatte also das jüdische Asylrecht keine Bedeutung, sondern nur für Personen, die das Mißgeschick gehabt, unabsichtlich einen Todtschlag zu begehen. Der durch genügende Zeugenaussage des absichtlichen Mordes überwiesene Verbrecher sollte sogar von dem Altare weggerissen und ermordet werden.[49]) Dem Joab geschah dies auf Befehl des Salomon[50]) und Adonias fürchtete ein solches Schicksal von dem erzürnten Könige zu erleiden.[51]) Eine Veränderung haben diese Gesetzesbestimmungen nicht erfahren. Im Gegensatz dazu gewährten die heidnischen Freistätten dem schuldlosen und schuldvollen Flüchtling gleichmäßig Schutz. Selbst Hochverräther beschirmte das Götterbild, wie die Geschichte des Pausanias in Sparta beweist.[52]) Der Schuld sich bewußt und der Strafe gewärtig floh er in den Tempel der Athene Chalkioikos. Obwohl er nach den Strafgesetzen den Tod verdient, wagten die Richter ihn nicht dem Schutze der Göttin zu entreißen. Man deckte das Tempeldach ab, vermauerte die Thüren und ließ ihn Hungers sterben. Das Orakel aber befahl später diese Schuld zu sühnen. Ein so ausgedehntes Asylrecht mußte zu vielfachen Inconvenienzen und Mißbräuchen führen[53]) und so begreift es sich leicht, daß man es durch verschiedenartige Beschränkungen innerhalb von gewissen natürlichen dem Strafrecht unschädlichen Grenzen zu halten suchte. In Athen war manchen Personen das Betreten heiliger Orte in Folge verhängter Atimie[54]) verwehrt, ebenso den bereits rechtlich zum Tode Verurtheilten. Ein Unterschied zwischen Freien und Sclaven fand nicht statt. In Sparta dagegen blieben alle asylberechtigt[55]) und der Schützling des heiligen Ortes war unantastbar, so lange er sich innerhalb des geweihten Kreises hielt. Manche Orte galten für privilegirt zum Schutz für eine bestimmte Klasse von Bedrängten z. B. der Tempel der Artemis zu Ephesus für insolvente Schuldner.[56]) In der christlichen Zeit galt das Asylrecht der Kirchen und anderer kirchlicher Gebäude zunächst auch für Alle, weil man den Strafaufschub selbst bei den Schuldigen in der Hoffnung auf ihre Bekehrung für einen Gewinn hielt. Die Erfahrung eines Jahrhunderts reichte jedoch hin, das Illusorische dieser Erwartung an der Mehrzahl grober Verbrecher zu erweisen und so gab schon Justinian I. (527—565)

---

müssen, zunächst am Thore der Asylstadt zum Zwecke seiner Aufnahme, dann am Thatorte, wo mit einer größeren Feierlichkeit der Fall entgiltig entschieden wurde. S. Calmet p. 213.

[48]) Wenn die Rabbinen unter dem Ausdruck „Ankömmlinge" bei Jos. 20, 9 blos die sogenannten Proselyten verstanden und in die Asylwohlthat einbegriffen wissen wollen, so haben sie sicher den Geist des Asylgesetzes nicht richtig erfaßt. Calmet p. 212.

[49]) II. Mos. 21, 14: Si quis per industriam occederit proximum suum et per insidias; ab altari meo evelles eum, ut moriatur.

[50]) I. Regum 2, 28: fugit ergo Joab in tabernaculum Domini et apprehendit cornu altaris und 2, 34: ascendit itaque Banaias, filius Jojadae et aggressus eum (Joab) interfecit.

[51]) I. Regum 1, 50: Adonias autem timens Salomonem surrexit et abiit tenuitque cornu altaris 1, 52: dixitque Salomon: .... si autem malum inventum fuerit in eo, morietur.

[52]) Siehe die Erzählung des ganzen Vorfalles bei Cornelius Nepos (in vita Pausaniae) dessen Angaben über den hochmüthigen und dann so unglücklichen Spartaner von Thukydides, Herodot Justinus im Wesentlichen bestätigt werden.

[53]) Tac. Ann. III, 61: Compiebantur templa pessimis servitiorum, eodem subsidio obaerati adversus creditores suspectique capitalium criminum receptabantur.

[54]) Die „Atimie" bei den Athenern war die vollständige oder theilweise Beraubung der bürgerlichen Rechte und theilte sich in drei Grade. 1. Entziehung geringerer Rechte. 2. Entziehung aller bürgerlichen Rechte. 3. Entziehung des Vermögens. cf. Realencyklopädie der klassischen Alterthumswissenschaft, herausgegeben von Dr. Teuffel. Art. „Atimia".

[55]) Polybius Universalgeschichte IV, 35.

[56]) Plutarch in seinen „Aethika" vom Schuldenmachen. Appianus in historia romana l. XII. Mithridates cp. 23. Cicero oratio II, in Verrem 1, 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Gesetz, daß Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber vom Asylbeneficium ausgeschlossen seien.[57]) Bei den Germanen durften Gefangene, welche durch einen Asylort durchgeführt wurden und solche, welche aus einem Gefängniß ausgebrochen waren, ein Asylrecht nicht in Anspruch nehmen.

Die örtliche Ausdehnung war nicht überall gleich. Die Hebräer respektirten den ganzen Raum innerhalb einer Zufluchtsstadt bis zum Thore.[59]) Damit der Unglückliche um so leichter an das ersehnte Ziel kommen könne, waren als Asylstädte auf Anhöhen gelegene Orte gewählt, welche in ziemlich gleichmäßiger Entfernung von einander lagen; breite stets gut im Stande gehaltene Wege führten zu ihnen. An der Kreuzung mehrerer Passagen zeigte ein Pfahl mit der Aufschrift מִקְלָט (spr. miklat) dem Unkundigen die rechte Straße. Dies alles diente zur Begünstigung der Flucht.[60]) Wenn einige meinen, der Flüchtling habe gleich bei seinem ersten Gange zur Sicherstellung gegen Ueberfall des Bluträchers zwei Prophetenschüler beigesellt bekommen, so beruht dies nur auf einer Verwechselung mit jenem sicheren Geleit, das den Deliquenten nach erfolgtem gerichtlichen Erweis der Unabsichtlichkeit in die Asylstadt zurückbrachte.[61]) Wer zum Brandopferaltar im Vorhofe der Stiftshütte oder des salomonischen Tempels flüchtete, hatte nur in nächster Nähe Sicherheit, wenn er die Altarhörner erfaßte.[62]) Die heidnische Asylgerechtigkeit erstreckte sich bei den Tempeln gewöhnlich innerhalb des Peribolos oder eines zu diesem Zwecke weitergezogenen Kreises. Beim Tempel der persischen Diana zu Hierocäsarea soll die Ausdehnung 2000 Schritt ringsum das Heiligthum betragen haben.[63]) Zu Ephesus war der ganze Hain Ortygia als Zuflucht geweiht.[64]) Wo solche Erweiterung, die im Ganzen selten vorkam, nicht bestand, mußte man wenigstens eine äußerliche Verbindung mit dem Götterbilde herstellen, wie dies die Kylonier zu Athen durch ein Seil gethan.[65]) Zu verschiedenen Zeiten veränderte sich die örtliche Ausdehnung einzelner Asyle; so geschah es zu Ephesus durch Alexander, Mithridates und Antonius, welche eine Erweiterung gewährten und durch Augustus Octavianus, welcher die Einschränkung des Asylbezirks bis auf die alten Grenzen anordnete.[66]) Durch die Constitutionen der christlichen römischen Kaiser wurde das Schutzrecht zunächst den eigentlich kirchlichen Räumen zugesprochen. Kaiser Theodosius II. (408—450) zog den ganzen zur Kirche gehörigen Raum mit allen Pertinenzen an Gebäuden, Gärten und Vorhöfen in das Asylbereich hinein.[67]) Dieselbe Bestimmung erneuerte Leo I. (457—474). In Deutschland wurde den bischöflichen Wohnungen, Kirchhöfen und Beinhäusern dasselbe Recht beigelegt und die Grenze der Asylorte durch „Freiungssteine" angezeigt.[68]) Auf der Synode von Toledo a. 681 wurden die Freistätten bis 30 Schritt von jeder Kirche ab erweitert[69]) und diese Norm weit über Spanien hinaus acceptirt.

---

[57]) In der nach Edirung des corpus juris civilis Justiniani und der Pandekten veranstalteten Sammlung neuerer Gesetze Novella XVII. cp. 7, lib. 3. cf. Gaudentius Paganinus † 1649: de Justiani saeculi moribus I, 51 und Mathias Zimmermann † 1689: Analecta p. 285.

[58]) Gambs: thesaurus jurisprudentiae III, 7.

[59]) Josua 20, 4. Num. 35, 26 u. 27.

[60]) V. Mosis 19, 3: Sternens diligenter viam et in tres aequaliter partes totam terrae tuae provinciam divides, ut habeat e vicino, qui propter homicidium profugus est, quo possit evadere. Manche Interpreten beziehen sogar Jsaias 40, 3 u. 4 zunächst auf die Wege nach den Asylstädten. Stolberg, Gesch. d. R. J. Theil II. N. 36.

[61]) Calmet: Diction. histor. p. 213. — [62]) I. Regum 2, 28 u. 1, 50.

[63]) Tac. Ann. III, 62: Altius Hierocaesarienses exposuere, Persicam apud se Dianam, delubrum rege Cyro dicatum et memorabantur Perpernae, Isaurici multaque alia imperatorum nomina, qui non modo templo sed duobus millibus passuum eandem sanctitatem tribuerant.

[64]) Strabo: Geograqhia XIV. — [65]) Plutarch: Solon cp. 12. — [66]) Strabo: Geographia XIV.

[67]) Stolberg: Geschichte d. R. J. Theil XVI. N. 19. Das Gesetz war veranlaßt, durch folgendes Ereigniß: Zwei Sklaven flüchteten aus Furcht vor harter Strafe bewaffnet in eine Kirche zu Konstantinopel. Bis zum Hochaltar vorgedrungen, stellten sie sich zu beiden Seiten desselben mit gezückten Schwertern auf und ließen Niemand, selbst die Geistlichen nicht, dem Altar nahen, denn sie fürchteten Gewalt zu erleiden. Ein niederer Cleriker, der zu dem Opfertische trat, ward von ihnen erstochen und ein Anderer schwer verwundet. Nach mehreren Tagen wurden sie vor Hunger toll und fielen einander selbst in der verlassenen Kirche an und starben so.

[68]) Myler: Asylologia cp. 6. Oettinger in tractatu de jure et controversiis limitum et finibus regundis I, 2. N. 9.

[69]) Hefele: Conciliengeschichte III, p. 289. Rohrbacher X, p. 430.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wer bei den Juden vom Asylrecht Gebrauch machen wollte, mußte vor dem Thore der Freistadt stehen bleiben und den Aeltesten seine Sache vortragen,[70]) dann erfolgte seine Aufnahme in den Stadtbezirk und Wohnungsanweisung. Bei dem, welcher die Hörner des Brandopferaltares zur Sicherstellung seines Lebens umfaßt hatte, erfolgte die Prüfung seiner Sache, nachdem er bereits thatsächlich das Asylrecht in Anspruch genommen.[71]) Für die Heiden waren besondere Gebräuche nicht vorgeschrieben, es genügte das Eintreten in den Asylort; man müßte denn die Egypter ausnehmen, wo in einem Tempel der Flüchtling Priesterkleider anlegen sollte, um vollständig sicher zu sein.[72]) Die christlichen Asyle durften nur waffenlos betreten werden; dies schärften die Kaiser Theodosius II. und Justinian I. gleichmäßig ein.[73])

Unter allen Asylirten hatten die hebräischen die angenehmste Lebensweise. Sie durften sich innerhalb der Stadt ganz frei bewegen und waren gehalten, durch Uebung einer Kunst oder Betreibung eines Handwerks ihren Unterhalt zu beschaffen, um den Bürgern der Asylstadt nicht lästig zu fallen.[74]) Schlimmer gestaltete sich das Loos des heidnischen Flüchtlings, welcher zumeist an jeder freieren Bewegung gehindert und gegen den Hungertod auf die Barmherzigkeit seiner Angehörigen oder fremder Menschen angewiesen war.[75]) Für die in christlichen Gotteshäusern u. s. w. anwesenden Verfolgten sorgte für die immer nur kurze Dauer ihres Aufenthaltes das Kirchenpersonal.

Fälle, wo das Asylrecht den mosaischen Bestimmungen zuwider verletzt worden wäre, sind in den Geschichtsquellen nicht verzeichnet. Es waren auch zur Verhütung solcher Vorkommnisse alle zweckdienlichen Anordnungen getroffen; so durften z. B. in der Stadt keine Waffen verkauft werden.[76]) Die heidnischen Schriftsteller haben ziemlich viele Beispiele von Verletzung des Asylrechtes, gewaltsamer Ergreifung und Wegführung Schutzflehender aufgezeichnet.[77]) Dagegen aber, so wie gegen indirekte Zwangsmittel, wodurch man den Flüchtling nöthigen wollte, sein Asyl zu verlassen, oder sich zu ergeben, hat das öffentliche Rechtsbewußtsein der Völker stets protestirt und es als einen Frevel bezeichnet, der zwar nicht der Strafe des geschriebenen Gesetzes aber der Rache der beleidigten Gottheit sicher anheimfällt. Große Unglücksfälle trafen solche Orte oder Personen und schwere Sühnen schrieben die Orakel vor.[78]) Unter den christlichen Kaisern legte Theodosius der Große die Strafe des Majestätsverbrechens auf die Verletzung des Asylrechts der Kirchen und Leo I. wiederholte diese Bestimmung. Justinian I. verbietet gleichfalls das gewaltsame Herausführen eines Flüchtlings aus der Kirche.[79]) Die Kaiser Gratian und Valentinian II. (375—394) drohen Ruthenzüchtigung, entehrendes Haar- und Bartabscheeren an. Das Consil zu Rheims a. 625 unter Bonifacius V. spricht die Excommunication über die Verletzer des Asylrechts aus.[80]) Trotzdem kamen in Zeiten großer Aufregung manche Ueberschreitungen vor.[81])

---

[70]) Unter den Thoren waren Sitze, wo die Morgenländer mit einander im Gespräch sich zu unterhalten pflegten. I. Mos. 19, 1. Ruth. 4, 1. Jos. 20, 4: Cum ad unam harum confugerit civitatum, stabit ante portam civitatis et loquetur senioribus urbis illius ea, quae se comprobent innocentem: sicque suscipient eum et dabunt ei locum ad habitandum. Zur Erhärtung der Unschuld waren zwei oder drei Zeugen genügend. Da dem einzelnen Zeugen soviel Gewicht beigelegt wurde, so mußte auch zur Wahrung der Aufrichtigkeit große Strafe auf falsches Zeugniß gesetzt sein. cf. Daniel 13, 61 u. 62 u. Flavius Josephus jüdische Alterthümer lib. IV. cp. 8. N. 15.

[71]) I. Regum 1. 52. — [72]) Zedler's Universallexikon. Band IX, S. 1887.

[73]) Stolberg. Theil 16. N. 19.

[74]) Josua 20, und Calmet diction. histor. p. 213.

[75]) Daß dem unbekannten Flüchtlinge auch Brot gereicht zu werden pflegte, deutet Nonnos aus Kanapolis in Dionysiaka I, 209 an.

[76]) Calmet. l. c. 213.

[77]) z. B. Herodot: historiarum lib. V, 46, wo Euryleon, der Tyrannus, in Minoa am Altare des Jupiter von aufrührerischen Bewohnern ermordet wird. Herodot IV, 91: Einem entflohenen Rebellen, der krampfhaft die Handhabe des Thores zum Ceresstempel erfaßt hat, haut man die Hand ab und schleppt den Schuldigen weg. Plutarch: Solon cp. 12: Einige Anhänger des Athener Kylon werden an den Altären der Eumeniden ermordet u. s. w.

[78]) Herodot VI, 91. Plut. Solon 12. Cornel. Pausanias.

[79]) Novella XVII, 7.

[80]) Stolberg, XXI, 258. Hefele III, 70. Rohrbacher X, 217.

[81]) Aus der fränkischen Geschichte erzählt S. Gregorius Turonensis viele Beispiele in seiner historia Francorum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie lange Einer des Schutzes bedürftig und theilhaftig war, hing bei den Hebräern von der Lebensdauer des Hohenpriesters ab, unter dessen Regierung der Todtschlag vorgekommen. Denn das mosaische Gesetz erklärte, nach dem Tode des Hohenpriesters dürfe der Flüchtling in seine Heimath zurückkehren, ohne daß der Bluträcher ferner ein Recht zu seiner Ermordung besaß.[82]) Der heidnische Flüchtling mußte bleiben, bis ihm Amnestie von Seite des Verletzten oder der Behörde zu Theil wurde. Bei den Christen nahmen sich in der Regel die Priester des Geflüchteten an und erwirkten ihm in der Voraussicht der Besserung Verzeihung des begangenen Fehlers und Strafverwandlung. Wer am Asylort selbst eines Mordes, einer Verstümmelung oder gewaltthätigen Handlung sich schuldig machte, verlor nach allgemeinem Völkerrecht die Freiungs-Wohlthat. Nach Justinian's Gesetzgebung büßte derjenige schon das Beneficium asyli ein, welcher mit Waffen die Freistätte betrat. Das altdeutsche Recht hält Diebstahl am Orte für genügende Ursache zum Verlust der Sicherheit.

Gegen die zahlreichen Uebelstände, welche aus dem sehr ausgedehnten Asylrechte bei Heiden und Christen im Laufe der Zeit hervorgingen, suchte man durch beschränkende Gesetze sich zu wehren; man war dies auch der staatlichen Ordnung schuldig. Eine großartige Reduktion nahm Tiberius im Jahre 22 p. Ch. vor und für die spätere christliche Zeit haben Päpste und Concilien dem Gegenstande eine gerechte Aufmerksamkeit zugewendet und die zweckdienlich erscheinenden Grenzen gezogen.[83])

Es liegt auch in der Natur der Sache, daß während in der ältesten Zeit des Faustrechts dem allgemeinen Bedürfniß entsprechend jedwedes Heiligthum persönliche Sicherheit gewährte, im Laufe der Jahrhunderte und bei weiterer Rechtspflegeentwickelung das ehemalige unbedingte Asylrecht, das selbst dem offenkundigen Verbrecher Schutz gewährt hatte, immermehr zusammenschrumpfen mußte. Mit der regulären Ausbildung der obrigkeitlichen Strafgewalt tritt daher ein Wendepunkt in der Asylgeschichte ein. Ueberdies bedurfte auch die Kirche zur Hebung ihres Ansehens das Ehrenrecht der Freiung nicht mehr. So geht denn vom 12. Jahrhundert ab die canonische und weltliche Legislatur dahin, das Asylrecht in die allerengsten Grenzen zurückzudrängen und sind namentlich durch die Decretalien Innocenz des Dritten und seiner nächsten Nachfolger eine große Zahl Vergehen von der Freiungswohlthat ausgenommen. Als endlich das Strafrecht und die Strafrechtspflege selbst von jenem Geiste der Milde durchdrungen war, als dessen Träger man früher das Asylinstitut ansehen mußte, so hatte es seine Bestimmung erfüllt und wurde in den meisten Ländern theils stillschweigend theils durch ausdrückliche Verordnungen aufgehoben. Nur im Kirchenstaate erhielten sich noch länger einzelne Reste dieses Rechts zu Gunsten gewisser Kirchen und ganzer Ortschaften.[84]) Jetzt findet die Gefangennehmung eines in die Kirche geflohenen Verbrechers mit möglichster Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und im Einverständniß mit den Kirchenvorstehern statt. Fassen wir nun alles über das Asylrecht Gesagte zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat über die zu Grunde liegende Idee bei Juden, Heiden und Christen:

Die Asyleinrichtung des mosaischen Gesetzes ist lediglich als Mittel zur Beschränkung der Blutrache anzusehen, die dem heftigen Orientalen ganz ordnungsmäßig vorkam und die daher mit einem Schlage nicht ausgerottet werden konnte. Diese Unsitte, welche einem Gefühle des verderbten menschlichen Herzens, einem falschen Begriff von Ehre oder gar einem eingebildeten Pflichtgefühl entspringt, war stets bei den südlichen Völkern einheimischer als bei den nordischen.[85]) Unter den Arabern, deren Character vor allen Völkern durch Nationalstolz, Freiheitsgeist, durch Gluth in Liebe und Rache gezeichnet ist, vererbt sich noch

---

[82]) Ob im Sabatjahre und Jobeljahre (dem 7. und 50.) wo vielfache Freilassungen stattfanden (III. Mos. 26, 1 sq. V. Mos. 15, 1 sq.) die Asylirten aus ihren Verbannungsorten zurückkehren durften, ist aus dem mosaischen Gesetz nicht ersichtlich, läßt sich aber in Rücksicht auf den außerordentlich festlichen und begnadigenden Character des letzteren vermuthen.

[83]) Tac. Annal. III, 60. Die jüdischen Asyle konnten bei den sehr scharfen Grenzen der darauf bezüglichen Bestimmungen zu keinem Mißbrauch Veranlassung geben, daher blieb das hebräische Asylrecht unverändert.

[84]) Andreas Masius: explicatio in historiam Josuae ad cp. XX.

[85]) Ueber das Recht der Blutrache in Persien und Habesch, wo es noch jetzt florirt, vergl. Chardin: Voyages t. VI, p. 108 und Jer. Bobo: Relation historique d'Abyssinien t. I, p. 123.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heut der Groll von Geschlecht zu Geschlecht, bis er durch Blut gekühlt wird.[86]) Daher sah sich Mohamed zur Sanktionirung der Blutrache genöthigt, obwohl er die Lösung der Blutschuld (d. i. daß der Verwandte des Gemordeten vom Mörder Geld annahm) im Gegensatz zum mosaischen Gesetz erlaubte.[87]) Bei den Hebräern hatte nach uraltem Herkommen der nächste Verwandte eines Ermordeten das Recht und die Pflicht, den Mörder, wo er ihn träfe, mit eigener Hand zu tödten und die Verabsäumung war mit dem Verluste der Ehre verbunden.[88]) Er hieß als der berechtigte und verpflichtete Vollstrecker der Todesstrafe: „Bluträcher".[89]) Moses konnte diese seinem Volke mit den übrigen orientalischen Stämmen gemeinsame Gewohnheit nicht plötzlich aufheben. Aber wie seine Gesetzgebung in allen jenen Fällen, wo der damalige niedere Culturzustand des Volkes eine gänzliche Reform der Rechtsordnung nicht gestattete, wenigstens den gröberen Mißbräuchen zweckdienliche Maßregeln entgegenstellte,[90]) so tritt sie solchen auch in Hinsicht auf die Blutrache möglichst entgegen. Es ist ein auf dem allgemeinen Grundsatze der Widervergeltung beruhendes Hauptgesetz der alttestamentlichen Legislatur und schon unter den Noachischen Geboten ausgesprochen: „Wer einen Menschen tödtet, der soll des Todes sterben".[91]) Ueberdies scheint dasselbe auf einer gewissen religiösen Auffassung zu beruhen: Der Mord an Joab wird von Salomon veranlaßt in der Absicht, dadurch die Manen seines Vaters mit Gott zu versöhnen. Wie man nach althebräischem Brauch zur Tilgung der Schuld das Blut des Opferthieres vergoß, so meinte man das Unrecht eines Mordes zu sühnen, wenn des Mörders Blut vergossen würde.[92]) Muß auch angenommen werden, die gerechte Todesstrafe treffe den absichtlichen Mörder, so konnte es doch leicht geschehen, daß die Blutrache in der Hitze der Leidenschaft auch gegen Jenen angewendet wurde, durch den eine Tödtung ohne Absicht geschehen. Diese mögliche Ausschreitung zu verhindern, ordnete Moses die sechs gleichmäßig auf das Land vertheilten, auf Anhöhen erbauten und mit bequemen Zugängen versehenen Zufluchtsstädte an und legte dem dort Untergebrachten keine weitere drückende Last auf, als daß er sich bis zum Tode des Hohenpriesters innerhalb des eigentlichen Stadtbezirkes hielte. Da nach hebräischer Gewohnheit die Blutrache sich nur auf die Person des Todtschlägers erstreckte, nicht aber auf Verwandte des Uebelthäters, so war mit dieser Maßregel der Zufluchtsstädte der beabsichtigte Zweck einer Einschränkung der Rache in gewisse natürlich menschliche Grenzen erreicht. Die Verordnung des Moses verdient als eine sehr nützliche, den damaligen Culturverhältnissen angemessene, dabei ganz klar abgegrenzte gesetzliche Einrichtung unsere volle Anerkennung und wir müssen ihr den Character eines nationalen wahrhaft humanen Instituts beilegen. Aus einer ganz andern Idee ist das heidnische Asylrecht hervorgegangen. Es schien der Heiligkeit des Ortes die Verübung gewaltsamer Exekutionen entgegenzustehen; aber außerdem und vielleicht noch mehr galt die freiende Gewalt der Tempel der Götzenbilder für eine Ehre, Herrlichkeit und einen Vorzug, worum die Götter untereinander wetteiferten. Einem Cultusorte hätte ohne Schutzrecht über Verfolgte etwas an seiner Würde gefehlt. Nach heidnischem Religionsbegriff war es schmeichelhaft für die Götter, wenn der Flehende in einer Hand den Oelzweig oder Lorbeersproß emporhielt und mit der andern den Altar des Götzenbildes umschlang und auf den Schutz desselben nicht umsonst vertraute. Das selbstgefällige Bestreben

---

[86]) Niebuhr: Beschreibung von Arabien S. 32 flg. Rosenmüller: Altes und neues Morgenland. B. II. S. 290 flg.

[87]) Koran Sure 2, v. 179 u. IV. Moses 35, 31: Non accipietis pretium ab eo, qui reus est sanguinis, statim et ipse morietur.

[88]) I. Mosis 9, 5 sq.: De manu hominis, de manu viri et fratris requiram animam hominis. Quicunque effuderit humanum sanguinem fundetur sanguis illius. III. Mos. 17, 4: quasi si sanguinem fuderit, sic peribit de medio populi sui. IV. Mos. 35, 33: Nec aliter expiari potest, nisi per ejus sanguinem, qui alterius sanguinem fuderit. IV. Mos. 35, 21: Cognatus occisi statim ut invenerit eum (sc. percussorem) jugulabit.

[89]) Nach dem hebräischen Ausdruck גֹּאֵל or גֹּאֵל הַדָּם von der Wurzel גָּאַל zurückfordern.

[90]) Vergl. Math. 19, 8. Marc. 10, 5. Math. 5, 31 sq. V. Mos. 24, 1.

[91]) V. Mos. 32, 35: Mea est ultio et ego retribuam in tempore, ut labatur pes eorum hat erst weitere Ausdehnung auf alle Fälle des erlittenen Unrechts im Christenthum erhalten; vergl. Rom. 12, 19. Hebr. 10, 30 sq.

[92]) 1. Reg. 2, 31: Interfice eam et sepeli et amovebis sanguinem innocentem qui effusus est a Joab, a me et a domo patris mei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Heiden, durch Asylrecht ihren Göttern Ansehen und Rang zu verschaffen, bekundet noch der Umstand, daß sie sogar den dienenden Priestern ein Recht zur Begnadigung der Verbrecher beilegten. Daher kommt bei dem heidnischen Asylrecht die wichtige Unterscheidung zwischen dem schuldig und unschuldig Verfolgten gar nicht in Betracht; ein Punkt, der im Verlaufe der Zeit das ganze heidnische Asylinstitut zu einer entsittlichenden Einrichtung herabsinken ließ, an deren möglichste Beschränkung Seitens der regierenden Fürsten mit Ernst und Recht gegangen wurde. Ein auf bloßer Superstition vorwiegend beruhendes Recht war auch auf die Dauer existenzunfähig. — Das Asylrecht der christlichen Kirche beruht auf zwei Gedanken. Erstens vindicirte man dem Gotteshause einen solchen Grad von Stille und Frieden, der das Geräusch und die Aufregung einer Gefangennahme ausschloß und zweitens wollte man die Kirche als Heilsanstalt und sühnende Macht angesehen wissen, welche für den Hilfe suchenden die Verwandlung der Leibes- und Lebensstrafen in kirchliche Bußübungen erwirkte. So rechtfertigt sich selbst das gegen große Verbrecher geübte Schutzrecht, da es nicht eine gänzliche Straflosigkeit, sondern eine Lebensbesserung durch Anwendung kirchlicher Pönitenzen intendirte. Während das christlich-römische Recht vorzüglich die erstere Idee ins Auge faßte, nahm das christlich-germanische mehr auf die letztere Rücksicht. Ist auch die Hindeutung auf den sühnenden und bessernden Beruf der Kirche bereits in einzelnen römischen Gesetzen vertreten,[93]) zum Hauptgesichtspunkte in der Begründung und Beurtheilung des Asylrechts ist dieser Gedanke erst beim christlichen germanischen Volke geworden.[94]) Somit war der Hauptvortheil für die in Asylorte Geflohenen nicht die Sicherheit ihrer Person an heiliger Stätte, sondern die auf Grund kirchlicher Intercession erfolgende Verwandlung, Verringerung oder bei geringeren Vergehen gänzliche Nachlassung der Strafen. Das christliche Asyl ist demnach ein wahrhaft humanes edles Institut, welches bei aller großartigen örtlichen und persönlichen Ausdehnung doch stets seinen idealen sittlichen Grundcharacter bewahrt und den Vergleich mit den ähnlichen Einrichtungen bei Hebräern und Heiden glanzvoll aushält.

[93]) Concil von Sardica 347 can. 8 verordnet, daß die Fürsprache der Bischöfe beim Kaiser denjenigen Schuldigen zu Theil werden solle, welche dieselbe in Anspruch nehmen. S. Hefele I, 563. Stolberg Theil X, N. 119, 4.

[94]) Concil von Orleans 511 can. 1. cf. Hefele II, 643 und Rohrbacher VIII, 482. Concil von Mainz 813 can. 9. cf. Hefele III, 710

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf